



### **Ausgabe Nr. 05/2022 vom 12.05.2022**

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 244. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### **Thema des Monats**

### **Neufassung der Ökodesign-Richtlinie**

Bereits im letzten Newsletter haben wir im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung erwähnt, dass die Kommission ebenfalls an einer „Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte“ arbeitet, durch die die geltende Ökodesign-Richtlinie abgelöst werden soll. Worum geht es dabei?

Viele Produkte verbrauchen enorme Mengen an Materialien, Energie und anderen Ressourcen. Das führt über den gesamten Lebenszyklus zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und betrifft alle Bereiche von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, den Transport, die Verwendung bis zur Entsorgung. Eine Studie des Joint Research Centre (JRC) der Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass sich der Planet an seiner Belastbarkeitsgrenze befindet oder diese Grenze in Teilbereichen bereits überschritten hat. Die Hälfte der weltweiten Treibhausgase gehen auf die Gewinnung und Verarbeitung von Primärrohstoffen zurück. Das Gleiche gilt auch für 90 % des Verlusts an biologischer Vielfalt. Hinzu kommen ein erheblicher Ressourcenverbrauch und die damit verbundene Umweltverschmutzung. Ziel des Ökodesign-Vorschlags der Kommission sind die Abkehr von der Wegwerfgesellschaft und das nachhaltige Produkt als Standard.

Zwar gibt es bereits EU-Vorschriften, um bestimmte Produkte umweltfreundlicher und energieeffizienter zu machen, aber ein breiterer Rahmen für die Festlegung harmonisierter Vorschriften zur ökologischen Nachhaltigkeit fehlt angesichts der zukünftigen umweltpolitischen Herausforderungen noch. Nicht zuletzt werden dadurch auch Arbeitsplätze in den Bereichen Wartung, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Reparatur und Verkauf von Gebrauchsgütern geschaffen. Schätzungen gehen von 30- bis 200-mal mehr Arbeitsplätze aus, als für die Deponierung und Verbrennung

notwendig wären.

Anzeige



**Wissen gibt Sicherheit**  
Tipps für Ihre Praxis vor Ort

Finden Sie jetzt Ihre Weiterbildung.

**TÜV NORD**  
Akademie

**Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung**

Stuttgart	30.05. - 02.06.22	<b>CE-Koordinator (TÜV)</b>
Hannover	02.06.2022	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
Webinar	07.06.2022	<b>Maschinenrichtlinie 2006/42/EG</b>
Dresden	14.06.2022	<b>Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie</b>
Dresden	16.06.2022	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>
Hamburg	28.06.2022	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation</b>

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

### Wie sehen die geplanten Maßnahmen aus?

Grundsätzlich verfolgt der Vorschlag auch in Zukunft weiterhin den Ansatz der derzeit gültigen Ökodesign-Richtlinie, die zu Effizienzsteigerungen bei energieverbrauchsrelevanten Produkten geführt hat. Der neue Vorschlag gilt allerdings für ein deutlich breites Spektrum von Produkten. Außerdem werden auch weiterhin Anforderungen auf Produktebene festgelegt, die nicht nur die Energieeffizienz, sondern auch die Recyclingfähigkeit sowie die Umwelt- und Klimaauswirkungen insgesamt verringern.

Diese Anforderungen werden auch zukünftig in produktspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt. Diese „Delegierten Rechtsakte“ beinhalten Vorschriften, durch die Produkte dauerhafter, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar, reparierbar, leichter zu erhalten, besser recyclingfähig sowie energie- und ressourceneffizienter werden sollen. Darüber hinaus werden dort auch Anforderungen an die Informationen zu den Produkten für den Kunden bzw. Anwender festgelegt. Ziel ist es dabei, dass der Kunde mehr über die Umweltauswirkungen der Produkte erfährt und somit eine bessere Entscheidungsgrundlage hat. Mehr Transparenz in diesem Punkt ist auf jeden Fall zu begrüßen. Für alle regulierten Produkte werden zudem digitale Produktpässe eingeführt. Digitale Produktpässe sollen die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Sie sollen die Informationen in den Unterlagen für den Anwender oder auf den Etiketten ergänzen. Sie sollen den Kunden einen besseren Zugang zu den Informationen über die Produkt ermöglichen. Welche Informationen dann im Einzelnen genau in einen Produktpass aufgenommen werden müssen, wird in den Delegierten Rechtsakten für die einzelnen Produkte festgelegt. Denkbar sind z.B. Informationen über den ökologischen Fußabdruck eines Produkts, Angaben zum Recyclingverfahren und den verwendeten Werkstoffen u.v.m. Darüber hinaus lassen sich die Informationen beim Abruf der Informationen passgenau auf den Bedarf jeder Nutzergruppe zuschneiden. Geplant ist, dass das dafür erforderliche Datenbanksystem von den betroffenen Wirtschaftsakteuren selbst betrieben wird. Das System soll auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Einsatz kommen, in dem es verbindliche Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge geben wird.

Ein weiteres Thema in dem gesamten Komplex wird sicher die Verhinderung der Vernichtung nicht verkaufter Konsumgüter sein, bis hin zu der Möglichkeit, die Vernichtung bei relevanten Produktgruppen zu verbieten. Außerdem soll die Marktüberwachung gestärkt werden.

Bis es so weit ist, wird die Kommission mit dem neuen Arbeitsplan für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024 parallel neue

energieverbrauchsrelevante Produkte abdecken und die Anforderungen für bereits regulierte Produkte aktualisieren und erweitern.

Anzeige



**SAFETYTEAMS**  
Teamarbeit für Ihre Sicherheit!

Unsere **Seminare** und **Workshops** bringen Sie praxisbezogen auf den aktuellen Stand und schaffen Sicherheit im Umgang mit Richtlinien, Normen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Konformitätserklärungen und Einbauerklärungen.

In zahlreichen Teilnehmermeinungen immer wieder bestätigt:

- ☺ praxisgerechte Inhalte
- ☺ lösungsorientierte, kompetente Hilfe
- ☺ viele praktische Beispiele
- ☺ strukturierte Vermittlung
- ☺ auf Teilnehmer bezogene Vorbereitung
- ☺ angenehme, kurzweilige Gestaltung

Information: telefonisch und im Internet  
Tel.: +49(0)1727666439  
[www.safetyteams.de](http://www.safetyteams.de)

Termine siehe [www.safetyteams.de](http://www.safetyteams.de)  
Alle Schulungen auch inhouse buchbar

### Welche Produkte fallen unter den Vorschlag?

Der Vorschlag ermöglicht die Festlegung von Vorschriften für alle materiellen Güter, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich ihrer Zwischenprodukte. Nur wenige Sektoren wie Lebensmittel, Futtermittel und Arzneimittel sind ausgenommen.

In dem Vorschlag heißt es zu den erfassten Produkten (Anm.: Es handelt sich nachfolgend um eine nichtamtliche Übersetzung des Autors aus dem Englischen in das Deutsche):

**„Diese Verordnung gilt für alle materiellen Güter, die in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteilen und Zwischenprodukten. Sie gilt jedoch nicht für:**

- Lebensmittel gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- Futtermittel gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- Humanarzneimittel gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG;
- Tierarzneimittel gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6;
- lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen;
- Erzeugnisse menschlichen Ursprungs;
- Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die sich unmittelbar auf deren künftige Fortpflanzung beziehen.“

Ergänzend dazu gelten unter anderem die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) "Produkt" ist jede materielle Gut, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;
- (2) "Bauteil" ist ein Produkt, das dazu bestimmt ist, in ein anderes Produkt eingebaut zu werden;
- (3) "Zwischenprodukt": ein Produkt, das einer weiteren Herstellung oder Umwandlung bedarf, z. B. durch Mischen, Beschichten oder Montieren, um es für den Endverbraucher geeignet zu machen;
- (4) "energieverbrauchsrelevantes Produkt": jedes Produkt, das sich während des Gebrauchs auf den Energieverbrauch auswirkt;
- (5) "Produktgruppe": eine Reihe von Produkten, die ähnlichen Zwecken dienen und in Bezug auf die Verwendung ähnlich sind oder ähnliche funktionelle

Eigenschaften haben und in der Wahrnehmung der Verbraucher ähnlich sind;"

Anzeige



**PRAXIS.  
DIALOG.**  
DER CE-BRANCHENTREFF

28. bis 29. Juni 2022 in Nürtingen

**HYBRIDER KONGRESS:**  
Teilnahme in Präsenz oder  
virtuell möglich!

**DEUTSCHER KONGRESS  
FÜR MASCHINENSICHERHEIT**

**UNSERE TOP-THEMEN BEIM KONGRESS**

- ▶ Neue EU-Maschinenprodukteverordnung – aktueller Stand und Umgang in der Unternehmenspraxis
- ▶ Aktuelle Arbeitsschwerpunkte der Marktüberwachung im Maschinen- und Anlagenbau
- ▶ Der Entwurf einer europäischen KI-Verordnung und seine praktischen Auswirkungen

[www.kongress-maschinensicherheit.de](http://www.kongress-maschinensicherheit.de)

Auch die Produkaspekte, für die Ökodesign-Anforderungen entwickelt werden sollen, sind in dem Vorschlag bereits benannt:

*„Die Kommission legt je nach Produktgruppe und unter gebührender Berücksichtigung aller Phasen des Lebenszyklus **Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung der folgenden Produkaspekte** fest:*

- (a) Haltbarkeit;*
- (b) Zuverlässigkeit;*
- (c) Wiederverwendbarkeit;*
- (d) Nachrüstbarkeit;*
- (e) Reparierbarkeit;*
- (f) Möglichkeit der Wartung und Aufarbeitung;*
- (g) Vorhandensein von bedenklichen Stoffen;*
- (h) Energieverbrauch oder Energieeffizienz;*
- (i) Ressourcenverbrauch oder Ressourceneffizienz;*
- (j) rezyklierter Inhalt;*
- (k) Möglichkeit der Wiederaufarbeitung und des Recyclings;*
- (l) Möglichkeit der Rückgewinnung von Materialien;*
- (m) Umweltauswirkungen, einschließlich Kohlenstoff- und Umweltfußabdruck;*
- (n) voraussichtliches Aufkommen von Abfallstoffen.“*

Bis Ende 2022 will die Kommission eine öffentliche Konsultation zu den Produktkategorien einleiten, die im Rahmen des ersten Ökodesign-Arbeitsplans für nachhaltige Produkte ausgewählt werden sollen. Es ist möglich, dass in der ersten Runde Produkte wie Textilien, Möbel, Matratzen, Reifen, Detergenzien, Farben, Schmierstoffe sowie Zwischenprodukte wie Eisen, Stahl und Aluminium betroffen sein werden. Die spezifischen Anforderungen an ein Produkt werden später in den Delegierten Rechtsakten konkretisiert. Dabei können Anforderungen auch ganze Produktgruppen (z.B. Autoreifen) gleichzeitig betreffen. Die Anforderungen gelten dann für alle Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden.

Anzeige



## Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur **Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

### Wie wird mit nicht verkauften Verbraucherprodukten verfahren?

Jeder kennt die Berge an neuen Verbraucherprodukten, die bereits vor der ersten Verwendung bzw. noch vor dem Verkauf entsorgt werden, weil die Entsorgung billiger ist als der Rücktransport zum Hersteller oder Händler. Der Vorschlag enthält mehrere Maßnahmen, die in Zukunft verhindern sollen, dass für Verbraucher bestimmte, aber nicht verkaufte Waren vernichtet werden.

Große Unternehmen, die nicht verkaufte Produkte entsorgen, müssen die Menge der von ihnen pro Jahr entsorgten Produkte offenlegen (z. B. auf einer Webseite). Außerdem müssen sie die Gründe für die Entsorgung angeben und Angaben zur Menge der entsorgten Produkte machen. Diese Maßnahme gilt für alle betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, sobald die Verordnung in Kraft tritt. Der Vorschlag verbietet im Übrigen ausdrücklich Wege, diese Vorschrift zu umgehen (z. B. ein Großunternehmen, das an kleine Unternehmen verkauft, damit diese die Produkte vernichten). Außerdem hat die Kommission die Möglichkeit, bei Bedarf für bestimmte Produktkategorien die Vernichtung nicht verkaufter Verbraucherprodukte zu verbieten.

### Was hat die Verordnung für die Betroffenen für Konsequenzen?

Ziel ist die Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung sowie eine effiziente Ressourcennutzung und mehr Transparenz in der gesamten Lieferkette. Hersteller sollen stärker kreislauforientiert arbeiten und nachhaltige Produkte herstellen. Das führt nicht zuletzt zu erheblichen Kosteneinsparungen und einer deutlichen Verbesserung des Images der Unternehmen im Markt. Die Harmonisierung der Vorschriften sorgt dafür, dass unterschiedliche nationale Nachhaltigkeitsanforderungen nicht zu einer Marktfragmentierung führen und es für alle Hersteller die gleichen Zugangsvoraussetzungen zum EU-Binnenmarkt gibt.

Verbraucher erhalten einen besseren Zugang zu Informationen und qualitativ hochwertigeren Produkten. Die Herstellungskosten der betroffenen Produkte werden voraussichtlich steigen. Das birgt das Risiko, dass die zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise an die Verbraucher weitergegeben werden. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen jedoch, dass die höheren Beschaffungskosten für den Verbraucher langfristig durch die niedrigeren Folgekosten und die längere Verwendbarkeit mehr als ausgeglichen werden.

Wir werden uns mit dem Verordnungsvorschlag in einem der kommenden

## Aktuelles

### Änderungen der CLP-Verordnung

Der Europäischen Chemikalienagentur wurden gemäß Artikel 37 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Vorschläge zur Einführung harmonisierter Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter Stoffe sowie zur Aktualisierung oder Streichung der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter anderer Stoffe unterbreitet. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur hat zu diesen Vorschlägen seine zahlreichen Stellungnahmen abgegeben.

Auf dieser Grundlage ist die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 jetzt entsprechend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 geändert worden.

Anzeige

**CE-PraxisTAGE 2022**  
**Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung**  
27.-29. September 2022 in Pforzheim

AUCH ALS WEB EVENT BUCHBAR

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

[www.ce-praxistage.com](http://www.ce-praxistage.com)

IEF

### Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### Belgien:

Königlicher Erlass zur Umsetzung des Gesetzes vom xxx über In-vitro-Diagnostika (Notifizierung 2022/0305/B - S105)

Der Entwurf des Königlichen Erlasses gilt für In-vitro-Diagnostika zur Anwendung in der Humanmedizin und deren Zubehör im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746. Mit dem Entwurf des Königlichen Erlasses sollen die Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/746 (IVDR) ergänzt werden.

Die Artikel, die zu dieser Notifizierung führen, lauten wie folgt:

- Artikel 3 (Verfahren für die Veröffentlichung und den Inhalt der Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe f der IVDR für „interne“ Produkte);
- Artikel 4 (Verfahren zur Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und

Abhilfemaßnahmen in Bezug auf „interne“ Produkte).

Zweck des Entwurfs des Königlichen Erlasses ist die Umsetzung möglicher/fakultativer Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/746 sowie der Maßnahmen, wie sie vor ihrem Inkrafttreten in Bezug auf die in einer Gesundheitseinrichtung hergestellten und verwendeten Produkte („intern“) und in Bezug auf die Verfahren erforderlich sind.

#### **Deutschland:**

SSB FE-OE 056 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 38 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe Januar 2022 (Notifizierung 2022/0324/D - V10T)

Betroffen sind Richtfunkanlagen im 38 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt).

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Richtfunkanlagen im 38 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB FE-OE 029, Ausgabe August 2010, notifiziert unter der Nr. 2010/0601/D.

Die Schnittstellenbeschreibung dient dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

#### **Dänemark:**

Entwurf einer Verordnung über Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel usw. (Notifizierung 2022/0195/DK - C40C)

Die Verordnung betrifft Düngemittel, Kompostierpräparate, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate und Biostimulanzien.

Der Beschluss ersetzt die geltende Verordnung Nr. 862 vom 27. August 2008 über Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel usw., die zuvor gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates notifiziert wurde (Notifikationsnummer: 2007/0678/DK). Die Regeln, die in Bezug auf den aktuellen Beschluss geändert werden, werden im Beschlussentwurf korrekt hervorgehoben.

Der Beschluss ändert die aktuelle Verordnung wie folgt:

##### *1. Verordnung infolge der neuen Verordnung über Düngemittel*

Mit diesem Beschluss werden die für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erforderlichen Vorschriften festgelegt.

##### *2. Regulierung von Biostimulanzien*

Der Beschluss enthält Vorschriften für die Anmeldung und Kennzeichnung nicht harmonisierter Biostimulanzien, d. h. Biostimulanzien, die nicht gemäß den Vorschriften der Verordnung 2019/1009 in Verkehr gebracht werden.

Biostimulanzien sind in § 2 Abs. 3 der Verordnung definiert. Die Definition entspricht der Definition von Biostimulanzien, die sich aus der Düngemittelverordnung (Verordnung 2019/1009) Anhang 1 Teil II ergibt.

###### *2.1. Anmeldung von Biostimulanzien*

Abschnitt 6 Absatz 4 der Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die Anmeldung von Biostimulanzien, die nicht als EU-Düngeprodukte in Verkehr gebracht werden.

Die Anmeldung solcher Biostimulanzien muss Informationen über alle zugesetzten Bestandteile des Biostimulans liefern und, falls das Biostimulans einen identifizierten Pestizidwirkstoff enthält, den Nachweis erbringen, dass das Biostimulans nicht für einen unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung über Pestizide fallenden Zweck bestimmt ist.

Diese zusätzlichen Anforderungen an die Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung sind darauf zurückzuführen, dass die dänische Landwirtschaftsbehörde im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften sicherstellen muss, dass keine nicht unter die Vorschriften fallenden Erzeugnisse angemeldet werden. Dies gilt beispielsweise für die Anmeldung eines Produkts als Biostimulans, das in den Anwendungsbereich der Verordnung über Pestizide fällt.

Einige Biostimulanzien können auch als Nährmedium betrachtet werden. Um Klarheit darüber zu gewährleisten, wie ein solches Produkt anzumelden ist, sieht § 6 Abs. 5 der Verordnung vor, dass ein Biostimulans, das auch ein Kultursubstrat ist, gemäß den Vorschriften für Biostimulanzien anzumelden ist.

## *2.2. Kennzeichnung von Biostimulanzien*

Anhang 6 des Beschlusses enthält neue Vorschriften für die Kennzeichnung von Biostimulanzien. Die Kennzeichnungsanforderungen entsprechen im Wesentlichen denen, die sich aus der Verordnung über Düngemittel für Biostimulanzien ergeben, die als EU-Düngeprodukte in Verkehr gebracht werden.

## *3. Neue Kennzeichnungsanforderungen*

Die Anhänge des Beschlusses, die die Kennzeichnung der verschiedenen Produkttypen betreffen, legen Vorschriften für die Angabe von Anweisungen für die bestimmungsgemäße Verwendung auf dem Etikett fest, einschließlich der Anwendungsrate, des Anwendungszeitraums und der Häufigkeit. Die neuen Kennzeichnungsvorschriften betreffen nur nicht harmonisierte Erzeugnisse. Die Kennzeichnungsvorschriften für EU-Düngeprodukte ergeben sich unmittelbar aus der Düngemittelverordnung.

Anweisungen für die beabsichtigte Verwendung sind Informationen, die bereits auf mehreren Produkten enthalten sind, aber jetzt ist die Vorschrift dieser Angaben auf dem Etikett erforderlich. Die Informationen sollen einerseits den Benutzer bei der korrekten Verwendung des Produkts anleiten, um sicherzustellen, dass das Produkt wirksam und nicht in einer Weise oder in einer Dosis verwendet wird, die für Pflanzen, Gesundheit oder Umwelt schädlich sein könnte. Die Informationen werden auch die Durchsetzung der dänischen Landwirtschaftsagentur verstärken.

Gemäß Anhang 5 muss der Schwefelgehalt auf dem Etikett von nicht harmonisierten Kultursubstraten angegeben werden.

Mit der Verordnung sollen zum Teil die für die Anwendung der Verordnung 2019/1009 erforderlichen Vorschriften festgelegt und zum Teil Vorschriften für die Anmeldung und Kennzeichnung von nicht harmonisierten Düngeprodukten, Bodenverbesserungsmitteln usw. festgelegt werden.

### **Litauen:**

- Entwurf eines Beschlusses zur Änderung der Verordnung Nr. D1-15 des Umweltministers der Republik Litauen vom 24. Januar 2022 zur Genehmigung der Liste regulierter Bauprodukte (Notifizierung 2022/0228/LT - B10)

In diesem Beschlussentwurf wird vorgeschlagen, die Nummern 2.2, 2.4 und 2.6 zu ergänzen, die geeignete Ausnahmen für den Zugang von Bauprodukten des nicht harmonisierten Bereichs zu dem Markt der Republik Litauen durch eine gesonderte Anordnung des Umweltministers ermöglichen würden.

Der Verordnungsentwurf wurde der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und der Welthandelsorganisation (Entwurf von Rechtsvorschriften 2021/608/LT und G/TBT/N/LTU/43) übermittelt. Das Notifizierungsverfahren endete am 22. Dezember 2021, da die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Welthandelsorganisation keine Bemerkungen dazu hatten.

Der Entwurf des Erlasses wurde angesichts des militärischen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine und der Beteiligung der Republik Belarus an diesem Angriff unter Berücksichtigung der Einfuhrbeschränkungen oder -verbote für Holz, Zement, Eisen, Stahl und andere Erzeugnisse im Zusammenhang mit dem Bausektor, die in der Republik Belarus hergestellt wurden, notwendig. Diese Länder sollen nicht direkt oder indirekt von den Teilnehmern des Baumarktes der Republik Litauen und der Europäischen Union finanziert werden.

Nach der Aussetzung der Gültigkeit von Zertifikaten unter Berücksichtigung der Probleme und Vorschläge der Marktteilnehmer bewertete das Umweltministerium die Risiken und erstellte einen Entwurf, der den Zugang von Bauprodukten des nicht harmonisierten Bereichs zum litauischen Markt während des Übergangszeitraums erleichtert.

- Entwurf einer Verordnung des Umweltministers der Republik Litauen über die ausschließlichen Anforderungen an die Lieferung von Bauprodukten, die in der Liste der geregelten Bauprodukte aufgeführt sind, auf den Markt der Republik Litauen (Notifizierung 2022/0227/LT - B10)

Der Verordnungsentwurf regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten des nicht harmonisierten Bereichs, die in den Punkten 19.2 und 19.4 des Anhangs der Verordnung Nr. D1-15 des Umweltministers der Republik Litauen vom 24. Januar 2022 zur Genehmigung der Liste der geregelten Bauprodukte genannt werden, zu dem Markt der Republik Litauen. Das heißt, Bauprodukte, auf die vor dem 1. Januar 2023 Bezug genommen wird und für die es keine harmonisierten technischen Spezifikationen gibt, dürfen in der Republik Litauen in Verkehr gebracht werden, ohne dass sie von einer in der Republik Litauen ansässigen Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden. Außerdem dürfen sie bis zum 1. Juni 2023 in einem Gebäude verwendet werden, wenn:

- das Ursprungsland und/oder der registrierte Hersteller der oben genannten Bauprodukte nicht die Russische Föderation oder die Republik Belarus ist;
- der Hersteller oder Händler eines Bauprodukts die genannten Bauprodukte auf dem Markt der Republik Litauen bereitstellt muss er sicherstellen, dass diese Bauprodukte von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert sind, die von mindestens einem der Länder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone benannt oder akkreditiert wurde;
- eine Leistungserklärung, die für die in Punkt 3.2 geregelten Ausnahmen die genannten Informationen enthält, vorgelegt wird;
- die Leistung dieser Bauprodukte auf der Grundlage der in den Nummern 19.2 und 19.4 (Spalte 4) der Liste der genannten Wesentlichen Merkmale gegebenenfalls in Bezug auf den Verwendungszweck des Bauprodukts bewertet wurde;
- mit der Unterzeichnung der Leistungserklärung der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit seiner erklärten Leistung übernimmt.

Der Verordnungsentwurf wurde angesichts des militärischen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine und der Beteiligung der Republik Belarus an diesem Angriff notwendig. Um sicherzustellen,

dass diese Länder nicht direkt oder indirekt von der Republik Litauen und der Europäischen Union finanziert werden, hat das VĮ Statybos produkcijos sertifikavimo centras (Zertifizierungszentrum für die Bauproduktion) die Gültigkeit der Zertifikate über die Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten und der Zertifikate über die Konformität der (inneren) Kontrolle der Produktion von Bauprodukten ausgesetzt.

Nach der Aussetzung der Gültigkeit der Zertifikate hat das Umweltministerium unter Berücksichtigung der von den Marktteilnehmern aufgeworfenen Probleme und Vorschläge eine Risikobewertung vorgenommen und einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der den Zugang von Bauprodukten aus dem nicht harmonisierten Bereich zu dem litauischen Markt während der Übergangszeit erleichtert.

#### **Polen:**

Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie zur Änderung einer Verordnung über die Anforderungen an Messbehälter und den genauen Umfang der Prüfungen und Kontrollen, die bei der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchzuführen sind (Notifizierung 2022/0284/PL - I10)

Die geltenden Bestimmungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 22. Januar 2008 über die Anforderungen an Messbehälter und den detaillierten Umfang der Prüfungen und Kontrollen, die bei der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchzuführen sind (Gesetzblatt [Dziennik Ustaw] von 2021, Punkt 373), sehen keine Möglichkeit vor, das tatsächliche Volumen von Kraftstoffen, die aus der Hydrierung von Pflanzenölen gewonnen werden (nachstehend "HVO" genannt) in das Volumen bei einer Basistemperatur von 15 °C umzuwandeln.

Die vorgeschlagene Änderung dieser Verordnung betrifft die Möglichkeit, Algorithmen und geeignete Konstanten gemäß Anhang C.4 der Norm PN-EN 15940+A1+AC:2019-04 zu verwenden, um das in einem Behälter enthaltene tatsächliche HVO-Volumen bei einer gegebenen Temperatur in ein Volumen bei einer Basistemperatur von 15° C umzurechnen.

Mit dem Aufkommen neuer synthetischer Kraftstoffe auf dem Markt muss sichergestellt werden, dass ihre Mengen in entsprechende Werte unter Referenzbedingungen, d. h. bei 15° C, umgerechnet werden können. HVO erfordern geeignete Algorithmen zur Umrechnung ihres Volumens unter tatsächlichen Bedingungen in das Volumen unter Referenz-/Basisbedingungen. Das Volumen bei einer Basistemperatur von 15 °C ist die Grundlage für die Abrechnung, einschließlich der steuerlichen Abrechnung (Verbrauchssteuer) von Kraftstoffen, die unter anderem in Antriebssystemen von Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Anzeige

**Anwendung der EN ISO 13849-1 – Einstieg in SISTEMA**

Dieses Kompaktseminar vermittelt praxisbezogen die wichtigsten Anforderungen zur sicherheitstechnischen Gestaltung von Steuerungen von Maschinen und Anlagen. Die EN ISO 13849-1 wird ausführlich erläutert. Sie lernen, den Performance Level mit der Software SISTEMA zu berechnen.

**Inhalte**

- Einführung zu den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Anforderungen und Inhalte der EN ISO 13849-1
- Begriffsbestimmungen:  $MTTF_D$  –  $DC_{avg}$  - CCF und Kategorie
- Der Risikograph der EN ISO 13849-1
- SISTEMA Beispielrechnungen für mechanische und elektronische SI-Komponenten
- Darstellung der Funktionsweise der Software SISTEMA zur PL-Berechnung
- SISTEMA Bibliotheken

**Termin:** 15. Juli 2022 - LIVE Online-Seminar

Sprechen Sie uns an: Martina Dahm +49 202 6474 864 – [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com)

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: [www.tecnicum.com/academy](http://www.tecnicum.com/academy)

## Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

**Ägypten:**

Entwurf der ägyptischen Norm ES 7093 "Grundlegende Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/70/Add.3)

**Brasilien:**

Genehmigung des neuen Zielprogramms für Klimageräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1271/Add.1)

**Chile:**

Entwurf eines Analyse- und/oder Prüfprotokolls für tragbare Kochgeräte für den Haushalt und ähnliche Zwecke mit einer Nennspannung Spannung von 250 V oder weniger (Notifizierung G/TBT/N/CHL/591)

**Ecuador:**

Aufhebung der ersten Revision (1R) der ecuadorianischen technischen Vorschrift RTE INEN Nr. 121: "Orthesen und Prothesen" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/138/Add.4)

**Israel:**

SI 69 - Household and similar electrical appliances: Storage water heaters - General and performance requirements; SI 900 part 2.21 - Household and similar electrical appliances - Safety: Particular requirements for storage water heater (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1097)

SI 60669 Teil 1 - Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1204)

SI 27 - Zylindrische Rohre aus unbewehrtem und bewehrtem Beton  
(Notifizierung G/TBT/N/ISR/1226)

SI 1038 Teil 2.1 - Fehlerstrom-Schutzschalter mit integriertem mit integriertem Überstromschutz für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen (RCBOs): Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln auf RCBOs funktionell unabhängig von der Netzspannung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1223)

**Kanada:**

Konsultation von RSS-248, Ausgabe 2; Konsultation von DBS-06, Ausgabe 1; Konsultation von CPC-4-1-01, Ausgabe 2 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/671)

Konsultation von ICES-004, Ausgabe 5, Wechselstrom-Hochspannungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/670)

**Russland:**

Entwurf Änderungen der Technischen Vorschrift der Zollunion "Über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen" (CU TR 019/2011) bezüglich der Festlegung von Formblättern, Systemen und Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage von Standardkonformitätsbewertungs-Schemata, genehmigt durch den Beschluss des Rates der Kommission Nr. 44 vom 18. April, 2018 (Notifizierung G/TBT/N/RUS/130)

**Rwanda:**

DRS 507: 2022 , Elektronischer Blindenstock für Menschen mit Sehbehinderung – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/661)

DRS 506: 2022, Rechteckige Tanks aus gepresstem Stahl – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/662)

**Taiwan:**

Entwurf von Beschränkungen für die Einfuhr asbesthaltiger Produkte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/488)

**Türkei:**

Entwurf - Mitteilung über Ökodesign-Anforderungen für den Aus-Zustand, den Standby-Modus und den vernetzten Standby-Energieverbrauch von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten. (.../.../EU) (SGM:2022/...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/168)

Entwurf eines Kommuniqués über Eco - Design-Anforderungen für Server und Online-Daten Speicherung Produkte in Übereinstimmung mit den Änderungen in der Verordnung Nr. 2021/341/EU der Europäischen Kommission (Notifizierung G/TBT/N/TUR/171)

**Vereinigte Staaten:**

Private Prüf- und Zertifizierungseinrichtungen (Spielgeräte und Ausrüstung) (Notifizierung G/TBT/N/USA/1859)

Programm zur Energieeinsparung: Prüfverfahren für Kompressoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1122)

Zweckgebundene Poolpumpen und Ersatzmotoren für zweckgebundene Poolpumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1609)

Sicherheitsnorm für automatische Garagentorantriebe für Wohngebäude (Notifizierung G/TBT/N/USA/1029)

Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen (Notifizierung G/TBT/N/USA/706)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Konsumgüter; Frühzeitige Überprüfung der Bewertung; Heizkessel (Notifizierung G/TBT/N/USA/1706)

Programm zur Energieeinsparung: Energie Energieeinsparungsstandards für Warmwasserbereiter für Wohngebäude, Direktheizgeräte und Poolheizungen

(Notifizierung G/TBT/N/USA/508)

Energieeffizienzprogramm für gewerbliche und Industrieanlagen: Öffentliche Sitzung und Verfügbarkeit des Rahmendokuments für gekühlte Getränkeautomaten (Notifizierung G/TBT/N/USA/826)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für kleine Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/826)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für kleine Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/503)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Poolheizungen für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/1854)

Energieeffizienzprogramm für gewerbliche und Industrieanlagen:  
Energieeinsparung Normen für gewerbliche Heizkessel (Packaged Boiler)  
Notifizierung G/TBT/N/USA/854)

#### **Vereinigte Arabische Emirate:**

Technische Vorschrift der VAE zur Kennzeichnung - Energieeffizienzlabel für Elektrogeräte - Teil 10: Kochgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ARE/529)

Technische Vorschrift der VAE zur Kennzeichnung - Energieeffizienzlabel für Elektrogeräte - Teil 9: Staubsauger (Notifizierung G/TBT/N/ARE/528)

Technische Vorschrift der VAE für die Kennzeichnung - Energieeffizienzlabel für Elektrogeräte - Teil 4: Elektrische Speicher-Wassererhitzer (Notifizierung G/TBT/N/ARE/527)

#### **Vietnam:**

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Warmwasserbereiter für Wohngebäude, Direktheizgeräte und Poolheizungen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/222)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift zur elektromagnetischen Verträglichkeit für Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/220)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über NB IoT-Nutzergeräte (Notifizierung G/TBT/N/VNM/221)

### **Neues aus der Welt der Normen**

#### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en)

#### **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

Am 13.04.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/621 (ABl. L 115, S. 75) veröffentlicht und trat am 13.04.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 wird hiermit geändert.

- Der ursprüngliche Anhang I Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 wird entsprechend geändert. Unter anderem wurden die B-Normen EN ISO 11202:2010+A1:2021 „Akustik - Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten - Bestimmung von Emissions- Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz

und an anderen festgelegten Orten unter Anwendung angenäherter Umgebungskorrekturen (ISO 11202:2010)“ (lfd. Ziffer 119) und die EN IEC 62061:2021 „Sicherheit von Maschinen - Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener Steuerungssysteme (IEC 62061:2021)“ (lfd. Ziffer 134).

- Der geänderte Anhang IIA beinhaltet nun die Fundstelle der zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG ausgearbeiteten harmonisierten Norm EN 474-1:2006+A5:2018 über Erdbaumaschinen und wird hiermit mit einer Einschränkung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die genannte Fundstelle gilt als im Amtsblatt der Europäischen Union für den im genannten Anhang angegebenen Zeitraum veröffentlicht. Um der Industrie Zeit für die Überarbeitung zu geben, gilt sie für die eingeschränkte Konformitätsvermutung bis zum 11. Oktober 2022. Zu diesem Stichtag wird sie dann aus dem Amtsblatt gelöscht. Zu beachten sind hierbei die Erwägungsgründe 8 bis 12 im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/621.
- Der geänderte Anhang III enthält die laufenden Ziffern 114 bis 126. Die hierin gelisteten Normen werden zum 11. Oktober 2023 aus dem EU-Amtsblatt gelöscht und verlieren die Konformitätsvermutung. Dazu gehört u. a. die EN 62061:2005+AC:2010+A1:2013+A2:2015 (lfd. Ziffer 123).

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md_en)

Anzeige

**mbt**  
maschinenbau-tage  
ostermann

**Kostenfreies Tool:  
Risikobeurteilung  
mit EXCEL**

**MBT-RAT  
RiskAssessmentTool**

[www.ce-tools.de](http://www.ce-tools.de)

## EMV-Richtlinie 2014/30/EU

Am 13.04.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/622 (ABl. L 115, S. 85) veröffentlicht und trat am 13.04.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1326 wird wie folgt geändert:

- Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Neu hinzu gekommen sind die Einträge 16 bis 20.
- Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert: die Einträge 14 bis 17 werden zum 13. Oktober 2023 aus dem EU-Amtsblatt entfernt und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility-emc\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility-emc_en)

## Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Am 10.05.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/713 (ABl. L 83, S.

48) veröffentlicht und trat am 10.05.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 wird wie folgt geändert:

- a. In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 werden die Zeilen 4, 7, 34, 39, 41, 68, 76 und 96 gestrichen. Hinzugefügt werden die Zeilen 4a, 7a, 34a, 39a, 41a, 68a, 76a und 96a sowie die Zeilen 113 bis 127.
- b. Anhang IB wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert: Zeile 30 des Anhangs IB des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 wird gestrichen.
- c. Anhang II wird gemäß Anhang III dieses Beschlusses geändert. Hiermit werden zum 10. November 2023 die Ziffern 105 bis 117 aus dem EU-Amtsblatt entfernt und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage-lvd\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage-lvd_en)

*Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

## Aktuelles von der Außenwirtschaft

### **Brexit: Anwendung der MDR und IVDR in Nordirland**

Die Medizinprodukteverordnung (2017/745) (MDR) und die Verordnung über In-vitro-Diagnostika (2017/746) (IVDR) gelten in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 26. Mai 2021 bzw. werden ab dem 26. Mai 2022 vollständig gelten.

Gemäß dem Nordirland-Protokoll gelten seit dem 1. Januar 2021 für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten in Nordirland andere Regeln als in Großbritannien (England, Wales und Schottland).

Die MDR gilt in Nordirland seit dem 26. Mai 2021 und die IVDR wird in Nordirland ab dem 26. Mai 2022 gelten. Die Umsetzung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Zeitplan der EU für die Umsetzung.

### **Russland: Herausnahme aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union**

(Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [www.bafa.de](http://www.bafa.de))

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/699 vom 3. Mai 2022 wurde Russland als Bestimmungsziel aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union herausgenommen.

Anhang II der Verordnung (EU) 2021/821 enthält acht allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für Ausfuhren bestimmter Güter in bestimmte Bestimmungsziele unter bestimmten Nebenbestimmungen und Voraussetzungen. Bislang war Russland in den drei nachfolgenden allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union als begünstigtes Bestimmungsziel benannt:

- EU003 (Wiederausfuhr von Gütern nach Instandsetzung oder Ersatz in der EU),
- EU004 (Ausfuhr von Gütern für Messen oder Ausstellungen) und
- EU005 (Ausfuhr von Telekommunikationseinrichtungen).

Angesichts der unmittelbaren Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Europa durch den rechtswidrigen Angriff Russlands auf die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine und der entsprechenden Bedrohung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union wurde Russland mit delegierter Verordnung (EU) 2022/699 vom 3. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 als Bestimmungsziel aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nummern EU003, EU004 und EU005 herausgenommen.

## Termine

### Normative Anforderungen an die Validierung gemäß EN ISO 13849-2

Termin: 23. Juni 2022 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com) oder telefonisch +49 202 6474 864

### 23. VDI-Kongress AUTOMATION - Leitkongress der Mess- und Automatisierungstechnik

Termin: 28.-29.6.2022

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Baden-Baden

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/automatisierungskongress/>

### CE-Kennzeichnung - Praxisleitfaden zum sicheren Produkt

Termin: 22.- 29.6.2022

Veranstalter: IHK Ostthüringen zu Gera

Ort: Gera

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/ce-kennzeichnung-praxisleitfaden-zum-sicheren-produkt.html>

## CE-Stellenmarkt

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit  
Stepstone

### Product Compliance Engineer (m/w/d)

LAR Process Analysers AG  
Berlin



### Senior Compliance Expert (m/w/d)

Schaltbau GmbH  
München, Velden



### Prüf- und Testingenieur (m/w/d)

**Sicherheitsfachkraft/CE-  
Beauftragter (w/m/d)**

ANDREAS STIHL AG & Co. KG  
Prüm-Weinsheim



**Mehr aktuelle Jobs** z.B. TÜV SÜD, Eurofins, Biotest AG, Freudenberg, Schaeffler u.v.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

**Änderungen auf der Homepage**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/713 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 in Bezug auf harmonisierte Normen für Geräte zur Flüssigkeitserhitzung, Batterieladegeräte, Durchflusserwärmer, Speicherheizgeräte, Toiletten, multifunktionelle Duscheinrichtungen, Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung und andere elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie)
- Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a framework for setting ecodesign requirements for sustainable products and repealing Directive 2009/125/EC (Ökodesign-Richtlinie)
- Annexes to the Commission proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a framework for setting ecodesign requirements for sustainable products and repealing Directive 2009/125/EC (Ökodesign-Richtlinie)

**Praxistipps**

**Akkubrände: Warum sich Lithium-Ionen-Batterien entzünden**

(Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., [www.dieversicherer.de](http://www.dieversicherer.de))

Sie sind nicht nur im privaten Bereich das Herzstück vieler Elektrogeräte, sondern auch im gewerblichen oder industriellen Umfeld: Lithium-Ionen-Akkus sind heute unsicht- und unverzichtbarer Bestandteil unseres täglichen Lebens. Ohne Lithium-Ionen-Akkus läuft buchstäblich praktisch nichts mehr. Die Lithium-Batterie-Technologie macht moderne Elektromobilität und die Nutzung mobiler Geräte erst möglich.

Lithium-Ionen-Akkumulatoren sind wiederaufladbare Batterien. Sie sind in der Lage, große Mengen elektrischer Energie auf kleinstem Raum zu speichern. Durch die hohe Energiedichte und die kompakte Bauweise sind die Lithium-Akkus auch bei kleinen Geräten gut einsetzbar. Die Batterien sind schnell aufgeladen und haben in der Regel eine lange Lebensdauer und überstehen viele Ladezyklen, das macht sie beliebt.

Die Stromspeicher sind allerdings nicht nur effizient, sondern auch gefährlich. Je mehr Lithium-Ionen-Akkus im Einsatz sind, desto größer wird die Brandgefahr. Die Gründe, warum die Akkus sich entzünden, können dabei ganz unterschiedlich sein.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hat zu den Brand- und Explosionsrisiken in Verbindung mit Lithium-Ionen-Akkus auf seiner Internetseite einen Fachbeitrag veröffentlicht.

Direktlink zu dem Fachbeitrag: <https://www.dieversicherer.de/versicherer/hausgarten/news/akkubraende-51648>

**... und weiterhin**

## **Vorläufige Zahlen zum Versicherungsgeschehen im vergangenen Jahr veröffentlicht**

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 5. April 2022, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen haben im vergangenen Jahr in 123.228 Fällen eine Berufskrankheit anerkannt. Das geht aus vorläufigen Zahlen\* hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat. Die Zahl der anerkannten Fälle lag damit mehr als dreimal so hoch wie im Vorjahr. Wie schon 2020 gingen die meisten beruflich bedingten Erkrankungen auf eine Corona-Infektion bei der Arbeit zurück. Die Zahl der Arbeitsunfälle nahm gegenüber dem Vorjahr zwar zu, sie lag aber immer noch unter dem Niveau des Vorpandemiejahres 2019. Die Schülerunfallversicherung verzeichnete dagegen einen weiteren Rückgang der Zahl der Schülerunfälle.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist jener Zweig der Sozialversicherung, der für Arbeits- und Schulunfälle sowie Berufskrankheiten zuständig ist. Unter ihren Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Infektion mit dem Corona-Virus mit einer anschließenden Erkrankung an COVID-19 fallen. Angesichts vieler Infektionen im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege blieb die Pandemie daher auch 2021 bestimmend für das Versicherungsgeschehen.

### **COVID-19 häufigste anerkannte Berufskrankheit**

So gingen im vergangenen Jahr insgesamt 226.611 Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit bei den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein. Das sind mehr als doppelt so viele wie 2020, das selbst schon ein Ausnahmejahr war. Davon betrafen gut 150.000 Verdachtsanzeigen COVID-19. Bei den Anerkennungen aller Berufskrankheiten insgesamt ist der Anstieg noch größer: Hier verdreifachte sich der Wert gegenüber 2020 auf insgesamt 123.228 anerkannte Berufskrankheiten. Bei etwa 100.000 dieser Fälle handelte es sich um eine Erkrankung an COVID-19.

Die überwiegende Mehrheit von Erkrankungen an COVID-19 verläuft, ohne dass es zu bleibenden Beeinträchtigungen kommt. Die Zahl der neuen Renten infolge einer Berufskrankheit stieg daher nicht in gleichem Umfang. Mit 5.290 neuen Renten lag sie um 4,6 Prozent höher als im Vorjahr. Die Zahl der Todesfälle infolge einer Berufskrankheit lag mit 2.172 um 208 Fälle unter dem Wert von 2020.

"Die Zahlen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten spiegeln weiterhin die Auswirkungen der Pandemie", sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV. "Die Beschäftigten waren 2021 wieder etwas mobiler und nicht mehr ausschließlich im Homeoffice. Parallel dazu gab es starke Ausbrüche der Infektion und dementsprechend viele Beschäftigte, insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, die sich bei der Arbeit infiziert haben. Ihnen versuchen wir weiterhin die beste Unterstützung zu geben. Dazu gehören auch unsere Angebote zur Rehabilitation bei Long-COVID."

### **Zahl der Arbeitsunfälle nimmt wieder zu**

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle nahm 2021 um 5,8 Prozent auf 804.774 Unfälle zu. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle stieg sogar um 11,4 Prozent auf 170.193. Besonders hoch ist die Zunahme der tödlichen Arbeitsunfälle um 113 auf insgesamt 512 Fälle. Ein großer Teil des Anstiegs geht

auf stationär behandelte Rehabilitanden zurück, die an den Folgen einer COVID-19-Erkrankung verstarben – eine Erkrankung an COVID-19 kann unter bestimmten Umständen auch als Arbeitsunfall anerkannt werden. Auf dem Arbeitsweg ereigneten sich 231 tödliche Unfälle, das sind 7 weniger als im Vorjahr.

2021 gab es mit 11.981 neuen Rentenfällen 9,4 Prozent weniger neue Arbeitsunfallrenten als 2020. Diese Entwicklung erscheint im Vergleich zu der gestiegenen Zahl der Arbeitsunfälle zunächst widersprüchlich. Sie lässt sich aber dadurch erklären, dass zwischen dem Unfall und der Feststellung einer Rente häufig ein längerer Zeitraum liegt. So lag zum Beispiel bei weniger als 10 Prozent der 2020 neu zuerkannten Renten der zugrunde liegende Unfall im selben Jahr. Bei den neuen Wegeunfallrenten gab es ebenfalls einen Rückgang um 7,3 Prozent auf 4.091 Fälle.

### **Schülerunfallversicherung**

Im Jahr 2021 wurden 639.418 meldepflichtige Schulunfälle registriert. Nach dem starken Rückgang der Zahlen im Jahr 2020 entspricht das einem weiteren Rückgang um 7,5 Prozent. Im Jahr 2019 lag die Zahl der Schulunfälle noch bei 1,18 Millionen. Die Zahl der meldepflichtigen Schulwegunfälle ist um 14,9 Prozent auf 61.085 Fälle zurückgegangen. Wie im Vorjahr war auch 2021 die Schließung von Kindertagesstätten und die Umstellung auf Distanzunterricht an Schulen und Hochschulen der Grund für das vergleichsweise geringe Unfallgeschehen.

Insgesamt endeten acht Schulunfälle tödlich. Die Zahl der tödlichen Wegeunfällen ging um 6 auf 18 zurück. Die erstmals gezahlten Unfallrenten in der Schülerunfallversicherung nahmen um 301 Fälle (35 Prozent) auf 558 Fälle ab.

In der Schülerunfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn durch eine mit dem Besuch der Bildungseinrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen.

Zu der Pressemitteilung:

[https://www.dguv.de/de/mediacenter/pm/pressearchiv/2022/quartal\\_2/details\\_2\\_483474.jsp](https://www.dguv.de/de/mediacenter/pm/pressearchiv/2022/quartal_2/details_2_483474.jsp)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.06.2022**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)  
Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)  
Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)

---